



## Dringlichkeitsantrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Ludwig Hartmann, Thomas Gehring, Ulrike Gote, Jürgen Mistol, Gisela Sengl, Christine Kamm** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

### **Das Recht auf Familie darf nicht zum Gnadenrecht verkommen**

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest:

1. Das Recht auf Familie ist grundrechtlich geschützt: Eine Verlängerung der derzeitigen Wartezeit beim Familiennachzug für die subsidiär Geschützten bis zum 16.03.2018 widerspricht der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des Bundesverwaltungsgerichts. Auch die Bayerische Verfassung fordert in den Art. 124 ff den Schutz der Familie und das Recht der Eltern auf Fürsorge und Erziehung ihrer Kinder.
2. Die Aussetzung des Familiennachzugs für subsidiär Geschützte widerspricht den Menschenrechten: Art. 8 i. V. m. Art. 14 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) gewährleistet das Recht auf Familienleben und verbietet eine Schlechterstellung bei gleich gelagerten Sachverhalten, wie es bei anerkannten Flüchtlingen und subsidiär Geschützten der Fall ist. Beide Schutzgruppen können für lange Zeit nicht in ihre Herkunftsländer zurück.
3. Wer die Integration von Flüchtlingen in die Gesellschaft fördern will, darf Familien nicht trennen. Denn die Sorge um die im umkämpften Herkunftsland verbliebenen Ehegatten und Kinder hält Flüchtlinge, die selbst ein Aufenthaltsrecht in Deutschland haben, innerlich und äußerlich davon ab, hier wirklich anzukommen.
4. Die Härtefallregelung nach § 22 des Aufenthaltsgesetzes (AufenthG) greift zu kurz und kann überdies keinen verfassungsrechtlichen Anspruch ersetzen: In den rund zwei Jahren nach Einführung der Wartezeit für subsidiär Geschützte wurden nur 66 Einreisevisa nach dieser Norm erteilt.
5. Das Gebot des Minderjährigenschutzes nach der UN-Kinderrechtskonvention bleibt bei der derzeitigen Wartezeit für subsidiär Geschützte vollkommen unberücksichtigt: Sie verstößt gegen das nach der UN-Kinderrechtskonvention vorrangig zu berücksichtigende Kindeswohl.
6. Seit Aussetzung des Familiennachzugs zu subsidiär Geschützten vor zwei Jahren hat sich die Tatsachengrundlage wesentlich geändert: Es gibt weniger Asylsuchende und wenn diese dann einen Schutzstatus erhalten, auch weniger nachziehende Angehörige. Damit ist auch die vermeintliche Notwendigkeit einer weiteren Aussetzung des Familiennachzugs über den 16.03.2018 hinaus weggefallen.
7. Die Antragsannahme und die Bearbeitungskapazitäten in den deutschen Vertretungen der Anrainerstaaten Syriens sind begrenzt. Das Auswärtige Amt rechnet damit, ca. 120.000 Familiennachzugsvisa pro Jahr (für alle Auslandsvertretungen) bearbeiten zu können. Somit wird sich die konkrete Einreise von nachzugsberechtigten Familienangehörigen zeitlich strecken.
8. Die Wiedereinreise des Familiennachzugs auch für die Gruppe der subsidiär Geschützten wäre eine signifikante Entlastung der Verwaltungsgerichte, da viele Syrerinnen bzw. Syrer und Irakerinnen bzw. Iraker ihre Klagen auf Gewährung des höheren GFK-Status (GFK = Genfer Flüchtlingskonvention) zurücknehmen werden, wenn der Familiennachzug auch wieder für den subsidiären Schutz ermöglicht wird.